

Bundesversammlung.

Die Wintersession ist am Freitag, den 21. Dezember 1934, geschlossen worden. Die Übersicht der Verhandlungen wird nächstens dem Bundesblatt beigelegt werden.

Die Frühjahrssession wird am 11. März 1935 beginnen.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 18. Dezember 1934.)

Herr Adolf Hitler hat dem Bundesrat die nach dem Heimgang des Deutschen Reichspräsidenten, Generalfeldmarschall Paul von Beneckendorff und von Hindenburg vorgenommene Vereinigung des Amtes des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers und seinen am 2. August abhin erfolgten Amtsantritt bekanntgegeben.

Dem Kanton Graubünden wird an die zu Fr. 155,500 veranschlagten Kosten der Korrektion des Mühlebaches und der Ableitung der Uel- und Selvirüfe bei Maienfeld ein Bundesbeitrag von 20%, im Maximum Fr. 31,100 bewilligt.

(Vom 20. Dezember 1934.)

Herr Jurgis Šaulys hat dem Bundesrat nebst dem Abberufungsschreiben seines Vorgängers, Herrn Vaclovas Sidzikauskas, sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Republik Litauen bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft überreicht.

Dem an Stelle des an einen andern Posten berufenen Herrn José Carballal zum Berufskonsul von Kuba in Genf, mit Amtsbefugnis über die ganze Schweiz ernannten Herrn Juan Durland y Nieto wird das Exequatur erteilt.

(Vom 21. Dezember 1934.)

Das Mandat der Herren Henri Calame, alt Nationalrat, in Neuenburg, O. Hunziker, Nationalrat, in Zofingen, B. Jäggi, alt Nationalrat, in Basel,

und A. Züst, Ständerat, in Luzern, als Vertreter des Bundes im Verwaltungsrate der Berner Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon wird bis Ende 1935 verlängert.

Das Mandat der Herren Richard Zschokke, Nationalrat, in Gontenschwil, Edouard Fazan, Regierungsrat und Nationalrat, in Lausanne, und Hans Hunziker, Direktor der Eisenbahnabteilung des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements, in Bern, als Vertreter des Bundes im Verwaltungsrate der Furka-Oberalp-Bahn wird bis Ende 1935 verlängert.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Eidgenössische Getränkesteuer.

Aufforderung zur Eintragung in die Steuerregister.

Auf 1. Januar 1935 treten der Bundesratsbeschluss über die eidgenössische Getränkesteuer, vom 4. August 1934, sowie die zugehörige Vollziehungsverordnung vom 27. November 1934 in Kraft.

Die Getränkesteuer wird auf dem gewerbmässigen Umsatz der nachgenannten Getränke und Grundstoffe erhoben:

- a. **Getränke:** Wein, Schaumwein, Dessertwein, Obstwein und Obstmost, Obstschaumwein, Beerenobstwein, Bier, unvergorener Traubensaft (alkoholfreier Wein) und unvergorener Kernobstsaft (Süssmost), Mineralwasser, mit Mineralwasser hergestellte gesüsste Getränke, sowie verdünnter, unvergorener Trauben- und Kernobstsaft, andere alkoholfreie Getränke (Tafelgetränke, Limonaden, mit Einschluss von alkoholfreiem Bier), Fruchtsäfte, Beerensäfte und Sirup.
- b. **Grundstoffe:** Natürliche und künstliche Quellsalze, Pulver, Tabletten, Extrakte, Essenzen und dergleichen, aus welchen durch Vermischung mit Wasser oder andern Flüssigkeiten Getränke der vorgenannten Art hergestellt werden können.

Beim Umsatz von Getränken und Grundstoffen, die im Inland erzeugt werden, wird die Steuer durch den ersten gewerbmässigen Abgeber der Ware geschuldet.

Bei Getränken und Grundstoffen, die aus dem Ausland eingeführt werden, wird die Steuer durch den Zollzahlungspflichtigen geschuldet.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1934
Date	
Data	
Seite	891-892
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 521

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.